# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 1.

(No. 1402.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1832. wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

Mit der von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 24sten v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

cf. Reskr. v. 30 Januar 1844 ad K.O. v. 31 August 1815. G.S. pro 1816 pag. 1.

Berlin, den 9ten Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.



(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1833.)

(No. 1403.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Dezember 1832., betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungsgroschens und Bildung eines Tilgungsfonds.

Ich habe aus Ihrem Berichte über die Verhandlungen des diesjährigen General-Landtags der Westpreußischen Landschaft dessen Beschlüsse in Beziehung auf den Tilgungsplan ersehen, und setze rücksichtlich des Verhältnisses der Landschaft zu den Pfandbriefsgläubigern fest: daß der Quittungsgroschen der Pfandbriefsschuldner, vom Johannistermin 1833. anfangend, mit Zwei Drittel Prozent erhoben und hiervon $\frac{1}{6}$ Prozent auf die Tilgung der Pfandbriefe verwendet werden soll. Ueber die anderweite sukzessive Vermehrung des Tilgungsfonds durch die Beiträge der Pfandbriefsschuldner, die in der Folge eintreten soll, wird die Beschlußnahme und Meine Entscheidung vorbehalten. Der dem Kreditsysteme bewilligte Kapitalien-Indult hört mit dem Weihnachtstermine 1832. dergestalt auf, daß die Pfandbriefe, Behufs baarer nach dem Nennwerthe zu leistender Zahlung, der Landschaft aufgekündigt werden können, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen zu bezahlen verpflichtet ist, als sie aus den laufenden Einnahmen des Tilgungsfonds und dessen zur Einlösung der Pfandbriefe reservirten Beständen bestreiten kann. Insoweit diese Mittel zur Befriedigung der aufkündigenden Gläubiger nicht hinreichen, soll die Verloosung unter ihnen stattfinden. Was den Indult betrifft, den Ich für die rückständigen Pfandbriefszinsen vom 24sten Dezember 1808. bis zum 24sten Juni 1815. durch Meinen Erlaß vom 12ten Februar 1825. bewilligt habe, so haben Sie dahin zu sehen, daß die Landschaft über die Berichtigung der Achtneuntel, welche sie nach Meiner Bestimmung bis zu Weihnachten 1832. einzulösen gehabt hat, sich baldigst ausweise. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

---

(No. 1404.)

**(No. 1404.)** Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Januar 1833., die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb bestehenden Vorschriften, verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justizministers Mühler Bericht vom 20sten v. M. hiermit festsetzen: daß exekutivische Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach Inhalt der Order vom 8ten November 1831. überhaupt zulässig sind, und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Zivilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 4ten Januar 1833.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Hake,
und die Minister der Justiz v. Kamptz und Mühler.

[Handwritten marginal note:] Die K.O. v. 4 Jan. 1833 gilt nicht allein von den in Kasernen wohnenden aktiven oder auf Inaktivitätsgehalt stehenden Offizieren u. den im Dienst befindl. Unteroffizieren u. Soldaten, sondern auch von den daselbst wohnenden aktiven Mil. Beamten u. pensionirt. Offizieren. – Reskr. v. 29 Aug. 1834. – d. K. 44 p. 85. –

[Handwritten marginal note:] Kommt der Mil. [illegible] so bringe ich die K. aus der Casernen [illegible].

---

[Handwritten note:] In Übereinstimmung mit dem Kriegsministerium wird Folgendes erklärt:

1) Von der Exekution in Kasernen pp. kann nur die Rede sein, wenn Deb. bei der Vernehmung Auf. §155 oder bei Ableistung des Manifestationseides [illegible], wenn die Exekution [illegible] Gegenstand zu besitzen [illegible] Militairgericht um Exekution zu ersuchen.

2) Das Mil. gericht oder der [illegible] Befehlshaber fordert dann den Deb. auf, [illegible] Exekut. vollstreckt der Auditeur mit Zuziehung eines Offiziers, [illegible] nach dem Range des Deb. die Exekution. [illegible]

3) [illegible]

4) Die K.O. v. 4/1. 33 nur in Fällen, wo die Exekution in der Kaserne pp. selbst vollstreckt werden soll. Besitzt Deb. Vermögen außerhalb der Kaserne, so erfolgt die in diesem Vermögen zu vollstreckende Exekution nach der K.O. v. 4 Juni u. 8 Septbr 1822. – Reskr. v. 21 April 1834. – d. K. 43. pag. 487. –

(No. 1405) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Januar 1833., wegen der Exekutionen gegen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure.

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure durch den Schuldenhalber wider sie verhängten Personalarrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 31sten v. M.: daß wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schuldenhalber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte, die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe §. 160. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässig seyn soll, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält. Das Staatsministerium hat diese Anordnung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19ten Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

(No. 1406.)

(No. 1406.) Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23sten Januar 1833.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Theilnehmer der bisherigen ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung eine Abänderung in der Einrichtung ihres Instituts beschlossen haben, und diese Maaßregel eine Modifikation der durch Unsere Verordnung vom 15ten August 1824. bestätigten Statuten der Bankgesellschaft, nöthig macht; so haben Wir Uns bewogen gefunden, der umgestalteten ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern nachstehende Statuten zu ertheilen.

## §. 1.

Von der Errichtung und den Fonds der Bank.

Die Gesellschaft wird einen baaren Fonds von Einer Million Thaler durch Einschüsse der Theilnehmer gegen Ausfertigung von Zweitausend Stück Actien, jede zu Fünfhundert Thalern, nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt, zusammenbringen. Die vorhandenen Ueberschüsse des bisherigen Bank-Instituts können auf einen Betrag von 125,000 Rthlr. von den Actionairs, welche von neuem der Gesellschaft beitreten, auf die vorbestimmten Einschüsse in Zahlung gegeben werden. Das Actien-Kapital ist zu Vier vom Hundert zinsbar, und die Zinsen werden auf Coupons nach dem Schema B. halbjährig ausgezahlt.

## §. 2.

Von dem nach Abzug der Kosten und Zinsen verbleibenden jährlichen Gewinne werden zwei Drittheile als Dividende unter die Actionairs jährlich vertheilt, ein Drittheil dagegen zu einem Reservefonds gesammelt, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Actien-Kapitals unter allen Umständen sicher zu stellen, und etwanige Ausfälle zu decken.

Auch bleiben die auf einen Betrag von 125,000 Rthlr. durch Anrechnung der Ueberschüsse nach §. 1. den Theilnehmern der bisherigen Gesellschaft zustehenden Actien, so wie die darauf fallenden Zinsen, die Dividende und die ihnen über jenen Betrag etwa noch gebührenden Ueberschüsse aus dem bisherigen Geschäfte der Bank, in dem Tresor derselben so lange niedergelegt, bis die vollständige Abwickelung der früheren Geschäfte erfolgt, und dadurch die Aushändigung der Actien, der Zinsen, der Dividende und der etwa noch sich ergebenden Ueberschüsse zulässig gemacht seyn wird.

## §. 3.

Durch die Aushändigung der Actien an die Einzahler, erwerben die Inhaber die Rechte der Theilnehmer an der Sozietät und begeben sich der Disposition über die eingezahlten Kapitalien, welche nebst dem, aus dem jährlichen Ge-

Gewinne zu bildenden Reservefonds (§. 2.) zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die von den Behörden der Bank gegen dritte Personen innerhalb der Grenzen dieses Statuts eingegangen sind, bestimmt bleiben. Eine anderweitige und persönliche Vertretung der Actionairs findet dagegen nicht statt.

§. 4.

Der Sozietät der Bank ist gestattet, ihren Fonds (§. 1.) bis auf Zwei Millionen Thaler zu erweitern, und zu diesem Zwecke noch weitere Zweitausend Stück Actien auszufertigen, deren Inhabern dieselben Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt werden, welche das gegenwärtige Statut für die Inhaber der ersten Million festsetzt.

§. 5.

Die Abtretung des Eigenthums von Actien kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an N. N. von N. N. — Stettin, den ten 18 ." — und mit Wissen des Bank-Direktoriums stattfinden; sie tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem die Anzeige geschehen, und die Eintragung des neuen Eigenthümers, in den Büchern der Bank durch einen Vermerk auf der Actien-Urkunde bescheinigt worden ist.

§. 6.

Kein Actionair darf, unter welchen Umständen es sey, mehr als Achtzig Actien eigenthümlich erwerben und rechtmäßig besitzen.

§. 7.

Von den auf den Grund des Statuts vom 15ten August 1824. §. 2. durch die Bank nach dem sub Litt. C. beigefügten Formulare ausgegebenen Scheinen verbleiben Fünfmalhunderttausend Thaler in Fünfthalerscheinen in Zirkulation.

§. 8.

Für die außerdem noch emittirten 500,000 Rthlr. in Einthalerscheinen behält es zwar bei den Anordnungen des genannten Statuts §§. 9. 10. und 11. sein Bewenden. Sie sollen aber von der Bank bis längstens zum 1sten Januar Eintausend Achthundert Fünf und dreißig eingezogen, und Unserm Finanzminister zur Vernichtung überliefert werden.

Die Bank ist verpflichtet und ermächtigt, sechs Monate vor Ablauf dieses Termins einen öffentlichen Aufruf an die Inhaber der nicht eingelieferten Scheine zu erlassen, und diejenigen für ungültig zu erklären, welche bis zum 1sten Januar 1835. ihren Komptoirs nicht eingehändigt worden sind.

§. 9.

Die im §. 6. des Statuts vom 15ten August 1824. festgesetzte Vertretung der Theilnehmer der bisherigen Bank-Sozietät dauert so lange, bis die nach

§. 8.

§. 8. aus dem Umlaufe zu ziehenden Einthaler-Bankscheine dem Finanzminister überliefert oder für ungültig erklärt worden sind. Auch muß bis dahin der Werth der aus dem Umlaufe noch nicht gezogenen Bankscheine stets in der Bank, entweder baar oder in Effekten, vorhanden seyn.

§. 10.

Wegen der Zirkulation und Realisation der im Umlaufe verbleibenden Fünfmalhunderttausend Thaler Bankscheine zu Fünf Thalern (§. 7.), haben Wir die in der Anlage Litt. D. enthaltene Vereinbarung zwischen Unserm Finanzminister und der Gesellschaft genehmigt.

D.

§. 11.

Die Verfälschung dieser Bankscheine soll durch dieselben Strafen geahndet werden, welche auf die Verfälschung der Kassen-Anweisungen gesetzt sind.

§. 12.

Von der Verwaltung der Bank.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Sozietät werden theils durch die Bank-Direktion, deren Hauptsitz Stettin ist, theils durch das Kuratorium der Bank, theils durch Beschlüsse der Korporation in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 13.

Der General-Versammlung steht es zu, die Dienst-Anweisungen für die Direktion sowohl, als das Kuratorium, innerhalb der Festsetzungen des gegenwärtigen Status zu ertheilen, auf den Vorschlag des Kuratoriums die Direktoren zu ernennen, die Kuratoren unter den Actionairen zu wählen, und die Beschwerden über die Beamten der Bank durch ihre Entscheidung zu erledigen.

§. 14.

Die General-Versammlung hat mindestens alle Jahre einmal statt.

K.O. v. 21 Juli 1843 Einberufung der Actionaire zu außerordentlichen Versammlungen

Das Stimmrecht haben nur die, welche Acht Actien besitzen.

Es kann dies Recht auch durch Bevollmächtigte, nach näherer Bestimmung im Gesellschafts-Vertrage, ausgeübt werden.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zum mindesten Funfzehn Stimmen sind zu einem Beschlusse erforderlich.

§. 15.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen.

§. 16.

Das Kuratorium besteht, einschließlich des ersten Direktors, aus sieben nach §. 14. stimmberechtigten Actionairs, welche ihren Präsidenten unter sich wählen. CO v. 28 Juni 34.

Derselbe wird nur auf ein Jahr bestellt, ist aber bei der nächsten Wahl wieder wählbar.



Von

Von den Kuratoren scheidet jährlich Einer aus, derselbe kann jedoch ebenfalls wieder von Neuem gewählt werden.

§. 17.

Die Kuratoren haben die Kontrolle und obere Leitung, so wie die Bestätigung der zu bildenden Agenturen.

§. 18.

CO. v 28 Juni 1834

Die Bank-Direktion besteht aus dem ersten Direktor, dessen Bestätigung Wir Uns Allerhöchstselbst vorbehalten, dem zweiten Direktor und dem Syndikus.

Sie hat die Verwaltung der Bankgeschäfte und sorgt für die Aufbewahrung und Berechnung ihrer Fonds.

Der erste Bank-Direktor ist zugleich als beständiger Kommissarius des Bank-Kuratorii zu betrachten.

§. 19.

Die eigentlichen Bankgeschäfte werden den Bank-Direktoren gemeinschaftlich übertragen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Handels-Disponenten; mit jedem von ihnen können die der Bank nach dem gegenwärtigen Statute gestatteten Geschäfte gepflogen werden, die Ausfertigungen der Bank aber müssen mit Beider Unterschrift versehen seyn, wobei jedoch bei Eines oder des Anderen Verhinderung die Unterschrift der vom Kuratorio substituirten Beamten genügt.

§. 20.

Der Syndikus ist der verantwortliche Rechts-Konsulent der Kuratoren und der Bank-Direktion.

§. 21.

Die Bank-Direktoren, der Syndikus, Kassirer und der Buchhalter sind fixirt besoldete Beamte der Bank. Tantiëmen dürfen ihnen nur aus den wirklichen Ueberschüssen bewilligt werden.

Die Kuratoren werden für die Versäumnisse in ihren Privat-Geschäften und Reisekosten durch Diäten und Fuhrgelder entschädigt.

§. 22.

Von den Rechten der Bank.

Die Bank hat die Rechte einer öffentlich privilegirten Korporation. Sie hat als solche ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte zu Stettin.

§. 23.

Die Bank ist zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bank-Institut geeignet sind, mithin zu solchen Geschäften, aus welchen sie ihre Vorschüsse, sobald sie deren für ihren eigenen Kredit bedarf, zu jeder Zeit zurückzuziehen im Stande ist. Es werden ihr kaufmännische Rechte beigelegt, doch ist ihr versagt, Wechsel auf sich selbst zu ziehen; auch darf sie keine auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf setzen.

Wiewohl sie, nach dem allgemeinen von Bank-Instituten zu beobachtenden Grundsatze, ihre Fonds auf liegende Gründe nicht ausleihen darf, so ist ihr doch

doch gestattet, hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Debitoren anzunehmen, wenn die Activa auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, und auf städtischen Gründen innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind.

§. 24.

Auf die Belegung von Pupillen- und andern bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen Depositengeldern in ihren Fonds, darf die Bank keinen Anspruch machen.

§. 25.

Den Beamten der Bank (§§. 20. 21.) kömmt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 26.

Die auszufertigenden Actien sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem innern Verkehre der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Haupt-Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut der Sportelfreiheit, und in Betreff der Stempel die Rechte der Hauptbank genießen.

§. 27.

Der Bank wird innerhalb der Provinz Pommern für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen.

Dieser Fall der Befreiung ist auf die Adressen zu bemerken, und sind dieselben mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Sozietät zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

Kuratorium (Direktorium) der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern;

so wie die Kommissarien der Sozietät, mit der Umschrift:

Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern,

als der alleinigen Firma, deren sich die Bank-Sozietät bedienen kann.

§. 28.

In Ansehung der Besteuerung wird die ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern der dortigen Landschaft gleichgestellt; insonderheit bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

§. 29.

Der Bank steht gegen ihre Mitglieder wegen der ihnen aus den Statuten und Sozietäts-Verträgen obliegenden Verpflichtungen das Recht der Exekution ohne prozessualisches Verfahren zu.

§. 30.

Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder zur Verfallzeit, ohne daß sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, wenn dieselben Kours bei der Berliner Börse haben, daselbst oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen amtlichen Börsen-Kourse zu ihren Fonds einzuziehen. Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren und sonstigen beweglichen Gegenstände statt.

§. 31.

Die Aufsicht des Staats über die Bank wird durch Unsern Minister des Innern für Handel und Gewerbe, und als dessen beständigen Kommissarius, durch den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ausgeübt. Letzterer hat periodische Kassen- und Geschäftsrevisionen anzuordnen, wobei ihm diejenigen Befugnisse zustehen, welche den Kuratoren Unserer landesherrlichen Kassen und der Geld-Institute beigelegt sind.

§. 32.

Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operation der Bank und eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindung mit Privatpersonen ob.

§. 33.

Alle Bestimmungen des Statuts vom 15ten August 1824., auf welche in dem gegenwärtigen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sind aufgehoben.

§. 34.

Unser Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Zu dem Ende ist demselben der zu errichtende Gesellschaftsvertrag der Actionairs unter sich, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Siegels.

Berlin den 23sten Januar 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Maassen.

---

*A.*

№

# Actie

## der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank zu Stettin.

Auf diese **Actie** sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) **Fünf Hundert Thaler Preuſs. Court.** baar eingezahlt und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältniſsmäſsigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch das Statut der Bank vom ten ...... und den Gesellschafts-Vertrag vom ten ...... bestimmt sind. Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ...... von ...... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ten ...... 18

***Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.***

*B.*

*Litt. A.* Zins-Coupon zu der Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern № .... über 500 Rthlr. Capital zahlbar zu Stettin am 1. Mai / 1. Nov. 18 .. bei der unterzeichneten Bank mit Zehn Thalern Preuſs. Courant.

*Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.*

(Hier folgen noch neun ähnliche Coupons-Formulare.)

№ *C.*

# Fünf (Ein) Reichsthaler in Preußischem Silber-Courant

nach dem Münzfuße von 1764.

Dieser von der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern ausgefertigte Bankschein wird zu dem obigen Betrag in ihren Comtoirs zu jeder Zeit einem jeden Inhaber vollständig realisirt. Annehmbar auch in den Königlichen Kassen in Pommern bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben zu einem Viertheil des Courantbetrages derselben, auch dabei annehmbar auf das Tresorschein-Pflichttheil.



*D.*

D.

Zwischen dem unterzeichneten Finanzminister und den unterzeichneten Deputirten der ritterschaftlichen Bank in Pommern, ist Folgendes verabredet:

1) Als Unterpfand für die nach dem neuen Bankstatute im Umlaufe bleibenden Einmalhundert Tausend Bankscheine jeder zu 5 Rthlr. wird von der Ritterschaftlichen Bank eine Summe von Fünfmalhundert Tausend Thalern in Staatsschuldscheinen bei der General-Staatskasse niedergelegt.

2) Die Zinsen, welche von diesem Kapitale fällig werden, verbleiben der Bank, und sollen dem Bank-Direktorio von der General-Staatskasse halbjährig durch Herausgabe der Zins-Coupons oder baar überwiesen werden.

3) Sollte die ritterschaftliche Bank in der Folge die Bankscheine aus dem Umlaufe zurückziehen wollen, oder die Einziehung derselben, indem die Bankgesellschaft sich auflösete, erforderlich werden; so gehen die Staatsschuldscheine in das Eigenthum des Staats über, welcher dagegen die Bankscheine aus dem Umlaufe zurückzieht und vernichtet.

4) Nach Ablieferung der Staatsschuldscheine an die General-Staatskasse können die 100,000 Stück der nach §. 2. des unterm 15ten August 1824. bestätigten Bankstatuts emittirten Bankscheine zu 5 Rthlr. nach und nach bei der Königl. Realisationskasse zu Berlin durch das Bank-Direktorium übergeben werden, welche die Bankscheine auf der Rückseite mit einem Stempel, der mit dem Königl. Wappenadler und der Umschrift: Königl. Realisationskasse zu Berlin, versehen ist, in rother Farbe bedrucken läßt, und der Bank zurückgiebt.

Die Realisirung ist nunmehr aufgehoben; die so gestempelten Bankscheine werden auch nicht bei allen Königl. Kassen in Brandenburg u. Pommern gleich Kassenanweisungen in Zahlung genommen u. gegeben, sondern auch bei der Realisationskasse in Berlin auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden. — Reskr. d. Fin. Min. v. 7 u. d. Just. Min. v. 21 Octb. 1833. [illegible] 42. pag. 283. —

5) Der Finanzminister verspricht die Verfügung zu treffen, daß die nach 4. gestempelten Bankscheine bei sämmtlichen Königl. Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern bei allen Einzahlungen an dieselben für baares Geld angenommen und auch eben so wieder ausgegeben werden. Auch wird die Austauschung dieser Bankscheine gegen baares Silbergeld bei der Realisationskasse in Berlin auf Verlangen des Inhabers jederzeit stattfinden.

6) Zu den Kosten dieser Realisirung der Bankscheine zahlt die ritterschaftliche Bank ein für allemal eine Summe von Dreißig Tausend Thalern, welche, bevor Bankscheine zur Stempelung gelangen, an die General-Staatskasse zu entrichten sind.

Berlin, den 11ten Januar 1833.

Maassen. Senfft von Pilsach. von Bülow-Cummerow.